

# Schachbezirk Hannover e.V.

---

## Arbeitsordnung (AO)



### Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Präambel.....  | 1 |
| § 1 Zweck.....   | 2 |
| § 2 Vorsitzende.....   | 2 |
| § 3 Bezirksspielausschuss, Bezirksspielleiter.....             | 2 |
| § 4 Schatzmeister .....  | 3 |
| § 5 Schriftführer.....   | 4 |
| § 6 Vorsitzender der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) ..... | 4 |
| § 7 Referent für Öffentlichkeitsarbeit .....                   | 4 |
| § 8 Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände.....    | 4 |
| § 9 Gegenseitige Vertretung .....                              | 4 |
| § 10 Zuständigkeiten des Bezirksvorstandes.....                | 5 |
| § 11 Inkrafttreten .....                                       | 5 |

### Präambel

<sup>1</sup>Gemäß § 2 Absatz 1 der [Bezirkssatzung \(BS\)](#) sieht der Bezirk seine Aufgabe u.a. in der Pflege und Förderung des Schachspiels. <sup>2</sup>Das setzt mit Blick auf den Bezirksvorstand auch voraus, dass das Innenverhältnis, Geschäftsgang und Zuständigkeiten für die einzelnen Vorstandsressorts festlegt sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten in aller Regel beschrieben sind. <sup>3</sup>Gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 18 BS nimmt der Vorstand damit seine Regelungsbefugnis wahr und erlässt folgende Arbeitsordnung:



### § 1 Zweck

<sup>1</sup>Die Arbeitsordnung regelt die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Vertretungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss jederzeit weitere Regelungen für einzelne Geschäftsbereiche treffen. <sup>3</sup>Der Vorstand ist ferner zuständig für Maßnahmen, die nicht in Verantwortungsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder fallen und/oder durch Satzung und Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind. <sup>4</sup>In besonders dringenden Fällen trifft der geschäftsführende Vorstand vorläufige Regelungen.

### § 2 Vorsitzende

(1) <sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirk entsprechend den Beschlüssen der Bezirksversammlung, der bestehenden Satzung und den Ordnungen zu leiten; hierzu gehören insbesondere:

- a) die rechtliche Vertretung des Bezirks gegenüber Behörden, anderen Vereinen und Organisationen;
- b) die Einberufung und Leitung der Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen;
- c) die Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten nach der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung, soweit sie nicht in andere Ressorts fallen;
- d) die Vertretung der Interessen des Bezirks gegenüber übergeordneten Organen, zum Beispiel Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes des Niedersächsischen Schachverbandes;
- e) im Verhinderungsfall die Übertragung der Zuständigkeiten an den 2. Vorsitzenden.

<sup>2</sup>Der 1. Vorsitzende ist zuständig für

- a) die Überarbeitung und Herausgabe der Satzung und der Ordnungen, für die Überarbeitung der Turnierordnung ist gem. § 18 Abs. 4 BS der Spielausschuss zuständig;
- b) die Koordination der Verwaltungsarbeit;
- c) die Repräsentation des Bezirks.

<sup>3</sup>Der 1. Vorsitzende führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

(2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nach Absprache oder im Falle seiner Verhinderung in allen unter § 2 Abs. 1 genannten Zuständigkeiten.

### § 3 Bezirksspielausschuss, Bezirksspielleiter

(1) Der Bezirksspielausschuss (BSA) setzt sich gemäß der Bezirkssatzung §18 Abs. 2 zusammen.

(2) Den Vorsitz bei den Sitzungen führt einer der beiden Spielleiter.

# Schachbezirk Hannover e.V.

---

## Arbeitsordnung (AO)



- (3) <sup>1</sup>Die BSL sind verpflichtet, den Spielbetrieb entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Bezirks zu leiten, hierzu gehören:
- a) Überarbeitung der Turnierordnung;
  - b) Vorbereitung, Ausschreibung sowie Durchführung und Leitung aller in der Turnierordnung vorgesehenen Bezirksturniere;
  - c) Information der Vereine des Bezirks über das Spielgeschehen durch Rundschreiben;
  - d) Weitergabe geforderter und notwendiger Meldungen zu Turnieren an die übergeordneten Organe;
  - e) Einberufung und Leitung der Bezirksspielausschusssitzungen;
  - f) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, die sich aus spieltechnischen Angelegenheiten ergeben, nach Maßgabe der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung;
  - g) Vertretung der Interessen des Bezirks in spieltechnischen Angelegenheiten gegenüber übergeordneten Organen, z. Beispiel Teilnahme an Spielausschusssitzungen des Niedersächsischen Schachverbandes;
  - h) die BSL sind Verwalter des bezirkseigenen Spielmaterials und führen darüber eine Inventarliste.
- (4) <sup>1</sup>Die Geschäftsbereiche der BSL umfassen folgende Turniere:
- a) Bezirkseinzelsmeisterschaft (BEM),
  - b) Bezirksmannschaftsmeisterschaft (BMM),
  - c) Bezirksblitzmannschaftsmeisterschaft (BBMM),
  - d) Bezirksblitzeinzelsmeisterschaft (BBEM),
  - e) Bezirksmannschaftspokale,
  - f) Jochen-Hagemann-Gedenkturnier (JHGT),
  - g) Bezirk Hannover Open,
  - h) Bezirks-Dähne-Pokal einschließlich der entsprechenden Qualifikationsturniere.
- (5) <sup>1</sup>Die BSL führen den mit Ihren Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

### § 4 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die mit der Führung der Kasse und des Haushalts verbundenen Zuständigkeiten nach der Satzung und der Finanzordnung gewissenhaft und ordentlich zu erledigen.
- (2) Bei der Bezirksversammlung stellt der Schatzmeister die Stimmberechtigung fest und überwacht die Stimmenauszählung.
- (3) Der Schatzmeister hat insbesondere ausstehende Beiträge anzumahnen.



- (4) Der Schatzmeister führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

### § 5 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist verpflichtet, Niederschriften von Bezirksversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen zu erstellen, sie entsprechend unterzeichnen zu lassen und an die entsprechenden Mitglieder zu versenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird das Protokoll der Bezirksspielausschusssitzungen von einem der Mitglieder - mit Ausnahme des vorsitzführenden Spielleiters - erstellt.

### § 6 Vorsitzender der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH)

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der SJBH hat die Verbindung zwischen der selbstverwalteten Schachjugend im Bezirk Hannover und dem Bezirksvorstand zu halten. <sup>2</sup>Er ist dafür verantwortlich, dass die Bezirksjugend in Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Bezirks geführt wird und die schachlichen Belange gewahrt bleiben.

### § 7 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für
  - a) die Veröffentlichung von Berichten über das Geschehen im Bezirk in den im Bezirksområde nicht ortsgebundenen Zeitungen;
  - b) Rundschreiben an die Bezirksmitglieder mit Publikationen des Geschehens, über das die übrigen Vorstandsmitglieder nicht berichten;
  - c) Satzung und Ordnungen, einschließlich der vorgenommenen Änderungen, soweit dies in kein anderes Ressort fällt.
- (2) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

### § 8 Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände

- (1) Der Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände hält und pflegt die Verbindungen innerhalb der sportlichen Organisationen auf Kreisebene, insbesondere zum Stadtsportbund Hannover und dem Regionssportbund Hannover.
- (2) Der Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände führt den mit seinen Zuständigkeiten verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich durch.

### § 9 Gegenseitige Vertretung

- (1) Der Schatzmeister wird im Verhinderungsfall durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Bezirksspielleiter vertreten sich bei Verhinderung wechselseitig.
- (3) Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall durch den Referenten für Angelegenheiten der Kreisfachverbände vertreten.



- (4) Die Vertretung des 1. Vorsitzenden regelt sich nach § 2 Abs. 1, über längerfristige Vertretung beschließt der Vorstand.

### § 10 Zuständigkeiten des Bezirksvorstandes

- (1) Der Vorstand hat die mit der [Disziplinar-und Schiedsgerichtsordnung](#) zufallenden Zuständigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand greift bei Überschreitungen einzelner Titel des Haushaltsplanes ein.
- (3) Der Vorstand hat bei Anschaffungen und Veräußerungen zuzustimmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand befindet über Anträge für Zuschüsse zur Belegung des Spielbetriebes und des Jugendschachs einschließlich der Höhe der Zuwendungen. <sup>2</sup>Finanzielle Zusagen an die Schachjugend Bezirk Hannover sollen nur bei Vorlage eines Haushaltsplanes der Jugendlichen gemacht werden. <sup>3</sup>Über Anträge zum Zwecke der Förderung von einzelnen Jugendspielern entscheidet eine vom Vorstand eingesetzte Jury.
- (5) Beschlüsse des Bezirksvorstandes oder der Ausschüsse können bei Bedarf schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden (Email).

### § 11 Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung wurde am 07.05.2024 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Alle bisherigen Arbeitsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 07.05.2024

**Der Bezirksvorstand**